

II- 175 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

16. Juni

1970

Zl.20.169/1-6-1/70

13 J.A.B.

zu 63/J.

Präs. am 23. Juni 1970

### Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HALDER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend den Versicherungsschutz für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (Nr. 63/J)

In der vorliegenden Anfrage werden nach der Darstellung einer Unzulänglichkeit bei der Bildung der Bemessungsgrundlage für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren aus dem Kreis der selbständig Erwerbstätigen an den Herrn Bundesminister folgende Fragen gerichtet:

- 1) Bestehen solche Ungleichheiten in der Leistung aus der Unfallversicherung für Bauern und Wirtschaftstreibende im Vergleich zu unselbständig Erwerbstätigen?
- 2) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um eine Gleichstellung für alle Feuerwehrangehörigen bei Unfällen oder Tod im Feuerwehreinsatz durchzuführen?

In Beantwortung dieser Anfrage beeckre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Der im § 176 Abs. 1 Z. 7 ASVG. verankerte Unfallschutz für die Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren besteht seit 1.1.1962 auf Grund der 9. Novelle zum ASVG. Vorher sah das ASVG. in seiner Stammfassung im § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. d für diesen Personenkreis eine eigene Teilver-

- 2 -

sicherung in der Unfallversicherung vor, die auf Grund besonderer Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage eigene Leistungsansprüche gewährte, und zwar ungeachtet einer Zugehörigkeit zu einer sonstigen Unfallversicherung. Die Beiträge für diese Teilversicherung waren von der Körperschaft zu tragen, der der Versicherte in seiner Tätigkeit als Feuerwehrmann angehörte. Da von diesen Körperschaften die Beitragspflicht im Hinblick auf ihren gemeinnützigen Zweck als ungerecht empfunden würde, forderten sie die Beseitigung der Teilversicherung in der Unfallversicherung. An deren Stelle schlugen sie die Einreihung der Tätigkeit der Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren in den Kreis der im § 176 ASVG. aufgezählten unfallgeschützten Tätigkeiten vor. Diesem Vorschlag wurde durch die 9. Novelle zum ASVG. Rechnung getragen, so daß für die Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren keine besondere Beitragspflicht mehr in der Unfallversicherung besteht. Das Versicherungsrisiko ihrer Tätigkeit trägt seither die Risikogemeinschaft der Unfallversicherten bzw. ihrer Dienstgeber.

Die vorliegende Anfrage sieht eine Unbilligkeit in dem Umstand, daß die Bemessungsgrundlage für Leistungen bei Unfällen, die mit dem Feuerwehrdienst in Zusammenhang stehen, für selbständige Gewerbetreibende und Bauern in der Regel geringer ist als für unselbständig Erwerbstätige. Hierbei wird aber außer acht gelassen, daß es sich beim Unfallschutz der freiwilligen Feuerwehren - dem Wunsch der Betroffenen entsprechend - eben nicht um eine eigene beitragspflichtige Unfallversicherung, sondern lediglich um die Erweiterung des auf der jeweiligen Berufstätigkeit des einzelnen Feuerwehrmannes beruhenden Unfallschutzes

- 3 -

auf Unfälle im Feuerwehrdienst handelt. Es besteht daher in der Bemessungsgrundlage nicht nur zwischen Selbständigen und Unselbständigen ein Unterschied, sondern auch zwischen unselbständig Erwerbstätigen untereinander, je nachdem, wie hoch die Bemessungsgrundlage aus der hauptberuflichen unfallversicherten Tätigkeit des Einzelnen ist. Der in der Anfrage besonders hervorgehobene Umstand, daß Gefahr, Leistung und Risiko für alle Feuerwehrmänner gleich seien, kann daher zu keiner anderen Betrachtungsweise führen. Auch zwei Feuerwehrleute aus dem Kreise der Unselbständigen, die in ihrer hauptberuflichen unfallversicherten Tätigkeit unterschiedliche Bemessungsgrundlagen in der Unfallversicherung aufweisen, würden die Leistungen bei einem Unfall im Feuerwehrdienst von diesen unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen bemessen erhalten, obwohl auch hier Gefahr und Risiko für beide gleich sind.

Wie schon meine Vorgängerin, Frau Bundesminister Rehorr, an die das vorliegende Problem ebenfalls herangetragen wurde, in einem Schreiben an den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband ausgeführt hat, steht dem Bestreben nach Gleichziehung der Leistungen entgegen, daß es sich seit der oben erwähnten 9. Novelle zum ASVG. beim Unfallschutz der Feuerwehrmänner nicht mehr um eine eigene Teilversicherung, sondern um die Ausdehnung des dem Feuerwehrmann auf Grund seiner sonstigen Tätigkeit zukommenden Unfallschutzes auf Unfälle im Feuerwehrdienst handelt. Daher kann als Bemessungsgrundlage für die Leistungen in solchen Fällen nur die Bemessungsgrundlage aus seiner sonstigen Tätigkeit herangezogen werden, nicht aber eine eigene Bemessungsgrundlage für Unfälle im Feuerwehrdienst

- 4 -

geschaffen werden. Wird die in Betracht kommende Bemessungsgrundlage ungeachtet des Umstandes, daß diese Bemessungsgrundlage auch bei einem dem Versicherten in seiner sonstigen Tätigkeit zustößenden Arbeitsunfall der Leistungsbemessung zugrunde gelegt wird, als zu gering erachtet, könnte Abhilfe nur dadurch geschaffen werden, daß für die Feuerwehrmänner wieder eine eigene Teilversicherung mit besonderer Beitragspflicht eingeführt wird; damit wäre die Möglichkeit gegeben, eine eigene Bemessungsgrundlage für Unfälle im Feuerwehrdienst vorzusehen.

*R. Pöhlmann*